

Können gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege Anträge stellen oder von der Sozialpartnerrichtlinie begünstigt werden?

Gemäß Ziffer 3.2 der Sozialpartnerrichtlinie sind Unternehmen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege keine Anträge stellen und auch grundsätzlich von der Sozialpartnerrichtlinie nicht begünstigt werden können.

Gemeinnützigen Träger, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland angehören bzw. von diesen als Spitzenverbände vertreten werden, sowie sonstige gemeinnützige Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, die keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen sind, können Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „rückenwind - Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft“ stellen.